

# SATZUNG FÜR DAS EVANGELISCHE KIRCHENAMT AN LAHN UND DILL

Die Kreissynode an Lahn und Dill beschließt für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill folgende Satzung:

## SATZUNG

### DES EVANGELISCHEN KIRCHENAMTES AN LAHN UND DILL

#### Inhaltsverzeichnis

##### Präambel

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Verwaltungsamtes
- § 2 Aufgaben
- § 3 Fachausschuss für Verwaltung
- § 4 Dienst- und Fachaufsicht
- § 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 6 Haushalt und Finanzierung
- § 7 Kassengemeinschaft
- § 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenamtes
- § 9 Inkrafttreten

#### Präambel

Das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill versteht sich als ein zeitgemäßes und partnerschaftliches Verwaltungsamt, das sich zum Ziel setzt, die ihm gestellten Aufgaben stets nach dem kirchlichen Auftrag auszurichten und die Verwaltungsgeschäfte und Beratungsleistungen aktuell und zielgerichtet mit hoher Servicequalität und Professionalität auszuführen.

Das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill dient dem Zweck, eine die Qualität sichernde, fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltung zu gewährleisten. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche im Sinne von Artikel 1 Kirchenordnung und orientiert sein Leistungsangebot an den Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und deren Einrichtungen.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, beschließt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), folgende Satzung:

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz des Verwaltungsamtes

- (1) Das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill ist eine unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill und führt die Bezeichnung „Evangelisches Kirchenamt an Lahn und Dill“ – nachfolgend „Evangelisches Kirchenamt“ genannt. Es ist die gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2 VerwG.
- (2) Der Sitz des Evangelischen Kirchenamtes ist Wetzlar.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Dem Evangelischen Kirchenamt obliegt die Erfüllung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 VerwG in der jeweils gültigen Fassung für:
  - a) den Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill,
  - b) die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis an Lahn und Dill sowie
  - c) deren Verbände, Verbünde, Einrichtungen, Dienste und Werke.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Körperschaften können dem Evangelischen Kirchenamt Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG übertragen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Finanzierung zu regeln und festzulegen ist, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.
- (3) Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Evangelische Kirchenamt erfolgt in der Regel für mindestens vier Kalenderjahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.
- (4) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mit verwaltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung nach § 15 VerwG.
- (5) Für nicht übertragene Aufgaben gelten § 5 Absatz 2 VerwG und § 9 Absatz 3 VerwG.

## § 3

### Fachausschuss für Verwaltung (Kirchenamtsausschuss)

Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung der zu betreuenden Körperschaften und deren Einrichtungen kann gemäß § 28 Absatz 2 VerwG ein Fachausschuss für die Verwaltung durch die Kreissynode gebildet werden.

## § 4

### Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenamtes.

## § 5

### Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche Routineangelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die dem Evangelischen Kirchenamt als Wahl- oder Pflichtaufgaben übertragen sind und die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind und die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltes bewegen und die von der Verwaltung nach feststehenden Regeln und Standards erledigt werden können.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Evangelischen Kirchenamtes und der in § 2 Absatz 1 genannten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern sich nicht ein Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehalten hat.

Zu den der Verwaltungsleitung obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten und personalwirtschaftlichen Angelegenheiten,
  - b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie die Auswahl von Mietern und Pächtern bei Gebäuden, die vorwiegend der Erzielung von Erträgen dienen,
  - c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden bis zu einem Auftragsvolumen von 10.000 Euro im Einzelfall,
  - d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und den vom Fachausschuss Finanzen festgelegten Richtlinien,
- (3) Alle anderen Geschäfte und Verträge mit einem Auftragsvolumen unter 5.000 Euro im Einzelfall gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
  - (4) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren.
  - (5) In Zweifelsfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist (§ 17 Absatz 4 Satz 2 VerwG).

## § 6

### Haushalt und Finanzierung.

- (1) Das Evangelische Kirchenamt wird als Teil des kreiskirchlichen Haushalts und der kreiskirchlichen Stellenübersicht geführt.
- (2) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben für das Evangelische Kirchenamt werden auf der Grundlage eines Umlageschlüssels auf die Kirchengemeinden verteilt und als Umlage erhoben. Der Umlageschlüssel wird vom Fachausschuss Finanzen vorgeschlagen und geht über den Kreissynodalvorstand zur Beschlussfassung der Synode zu. Die Kreissynode ist für die Festlegung der Grundlagen des der Umlage zugrunde liegenden Berechnungsschlüssels sowie für die betragliche Festsetzung der Umlage zuständig.
- (3) Alle Aufwendungen für die Pflichtaufgaben werden über die in Absatz 2 genannte Umlage finanziert. Kosten für Wahlaufgaben und die Kosten für die für sonstige Träger wahrgenommenen Verwaltungsgeschäfte werden direkt zugeordnet und abgerechnet.
- (4) Die Vorgaben des § 12 Absatz 2 VerwG (Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung) sind zu beachten. Bei der Bemessung der Haushaltsmittel für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill sind insbesondere die Ergebnisse des Betriebsvergleiches nach § 12 Absatz 3 VerwG sowie die von der Verwaltungsleitung anzufertigende Fortschreibung der Personalbedarfsermittlung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

## § 7

### Kassengemeinschaft

Der Evangelische Kirchenkreis an Lahn und Dill als Träger der Gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne mit gemeinsamer Führung der Kassengeschäfte und des Zahlungsverkehrs und Träger einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne mit gemeinsamer Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung.

## § 8

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenamtes

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen der verabschiedeten Stellenübersicht angestellt.
- (2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen.

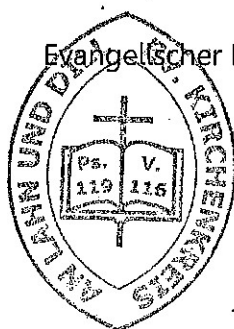
§ 9

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt (nach Genehmigung durch die Kirchenleitung) mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Die von den Kreissynoden Wetzlar (Tagungen vom 19.10.1952 und 12.12.1960) und Braunfels (Tagungen vom 15.10.1952 und 20.06.1960) beschlossene Satzung für das Evangelische Rentamt im Kreise Wetzlar, die zum 01.01.1961 in Kraft trat, verliert mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Wetzlar-Nauborn, den 26. Januar 2019



Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill

*Roland Rühl*

*Jörg Lutz*